



-Vorblatt-
Anzeige einer Veranstaltung
in der Gemeinde Faßberg



1. Veranstaltungen die in der Gemeinde Faßberg stattfinden sind anzeigepflichtig. Die Anzeige ist mindestens **vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn** einzureichen. Dabei sind die Vorschriften des § 5 der gültigen Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Faßberg zu beachten.
2. Die Veranstaltungsanzeige ist einzureichen bei der:
Gemeinde Faßberg
Fachdienst III.2 – Ordnungsamt
E-Mail: buergerdienste@fassberg.de
Tel.: 05055/597-35
3. Zur Prüfung benötigt die Gemeinde Faßberg die ausgefüllte Veranstaltungsanzeige. Im Einzelfall könnten weitere Unterlagen erforderlich sein (z. B. Lageplan, Sicherheitskonzept etc.). Diese Unterlagen werden nachgefordert.
4. Die Veranstaltungsanzeige wird seitens der Gemeinde Faßberg geprüft. Nach Abschluss der Prüfung erhält der/die Anzeigende eine Bestätigung, die ggf. mit Auflagen versehen wird. Nachforderungen bzw. eine Mängelbeseitigung sind unverzüglich vom Anzeigenden einzureichen. Die Veranstaltung kann untersagt werden, wenn eine Mängelbeseitigung nicht erfolgt ist.
5. Möglicherweise könnten je nach Prüfung Gebühren entstehen. Die Gebühren ergeben sich aus der derzeit gültigen Verwaltungskostensatzung.
6. Eventuell weitere erforderliche Genehmigungen (z.B. Sondernutzungserlaubnis, Anzeige nach dem Niedersächsischen Gaststättengesetz, verkehrsbehördliche Genehmigungen, Erlaubnis zur Plakatierung, usw.) bleiben von dieser Anzeige unberührt und sind bei den zuständigen Stellen gesondert zu beantragen.
7. Hinweis zum Datenschutz: Zur Bearbeitung Ihrer Anzeige werden Ihre Daten gespeichert. Hierzu erhalten Sie ein Datenschutzmerkblatt.



Checkliste zum Abhaken für den/die Veranstalter/in

I. Die Veranstaltung

- I.1. Titel/Name/Bezeichnung der Veranstaltung
- I.2. Termin der Veranstaltung (Beginn, Ende, tägliche Dauer)
- I.3. Ort der Veranstaltung
- I.4. Parkplätze
- I.5. Toilettenanlagen
- I.6. Fliegende Bauten

II. Veranstalter/verantwortliche Person

- II.1. Veranstaltungshaftpflicht

III. Anzahl und Struktur der Besucher

IV. Sonstiges

- IV.1. Erste Hilfe
- IV.2. Musikdarbietungen, Lärminderung
- IV.3. Gaststättenanzeige
- IV.4. Sicherheitsdienst
- V.5. Plakatwerbung im öffentlichen Straßenraum (Sondernutzung)
- IV.6. Feuerwerk
- IV.7. Aufsteigen von Luftballonen oder ähnlichen Flugkörpern
- IV.8. Sonstige Besonderheiten der Veranstaltung

V. Erklärung des Anzeigenden

VI. Hinweise



I. Die Veranstaltung

Aktenzeichen: _____ (von der Gemeinde auszufüllen)

I.1 Titel/Name/Bezeichnung der Veranstaltung

I.2 Termin der Veranstaltung (Beginn, Ende, tägliche Dauer)

Beginn der Veranstaltung: _____

Ende der Veranstaltung: _____

tägliche Dauer der Veranstaltung: _____

Bei mehrtägigen Veranstaltungen hier für jeden Tag Beginn und Ende angeben:

I.3 Ort der Veranstaltung

Anschrift oder genaue Beschreibung des Veranstaltungsortes, ggf. Lageplan beifügen.

Beim Veranstaltungsort handelt es sich um

- ☐ eine Freifläche (ca. _____ m²)
- ☐ einen baurechtlich genehmigten Veranstaltungsort (z.B. Gaststätte)
- ☐ ein sonstiges Gebäude (z.B. Scheune)
- ☐ _____

Der Veranstaltungsort ist

- ☐ Privatbesitz des Veranstalters
- ☐ angemietete Fläche
- ☐ gemeindeeigene Fläche
- ☐ öffentliche Verkehrsfläche
(verkehrspolizeiliche Anordnung ☐ liegt vor / ☐ ist beantragt)

☐ _____



Genehmigung des Grundstückseigentümers / Nutzungsberechtigten

- ☐ ist nicht erforderlich, weil _____
- ☐ liegt vor.

I.4 Parkplätze

☐ Parkplätze sind auf dem Veranstaltungsgelände ausreichend vorhanden

☐ Es werden öffentliche Parkplätze benutzt, und zwar

☐ Es soll entlang der anliegenden Straßen geparkt werden

☐ sind nicht erforderlich, weil

Für den Nachweis der Parkplätze ist ein Lageplan einzureichen.

I.5 Toilettenanlagen

Die Versorgung der Besucher mit Toiletten erfolgt durch / mit

I.6 „Fliegende Bauten“

Im Rahmen der Veranstaltung werden errichtet:

- ☐ ____ (Anzahl) Bühne/n mit einer Fläche von ____/____/____ m²
- ☐ ____ (Anzahl) Zelt/e mit einer Fläche von ____/____/____ m²
- ☐ ____ (Anzahl) Zuschauertribüne/n für je _____ Personen
- ☐ Sonstige Bauten (z.B. Fahrgeschäfte):

„Fliegende Bauten“ benötigen in der Regel eine baurechtliche Abnahme durch die Bauaufsicht des Landkreises Celle. Der Anzeigende versichert, in eigener Zuständigkeit eine solche zu beantragen.



II. Veranstalter / verantwortliche Person

Name	
Anschrift	
Telefon	

- ☐ gewerblich
☐ nicht gewerblich

Wenn der Veranstalter eine juristische Person ist, hier den Verantwortlichen (z.B. Vereinsvorsitzender, Geschäftsführer) eintragen:

Funktion	
Name	
Anschrift	
Telefon	

II.1 Veranstaltungshaftpflicht

- ☐ Der Anzeigende versichert, dass der Veranstalter, bzw. die verantwortliche Person eine ausreichende Veranstaltungshaftpflichtversicherung abgeschlossen hat.
- ☐ Es besteht keine Veranstaltungshaftpflichtversicherung, weil

Der Veranstalter überzeugt sich in eigener Zuständigkeit von der ausreichenden Versicherung der ggf. von ihm beauftragten Schausteller (Schaustellerhaftpflicht).

III. Anzahl und Struktur der Besucher

- Es wird im Veranstaltungsverlauf mit insgesamt ca. _____ Besuchern gerechnet.
- Davon werden sich zu Spitzenzeiten ca. _____ Personen gleichzeitig auf dem Veranstaltungsgelände, bzw. in dem Veranstaltungsgebäude aufhalten.
- Personen unter 18 Jahren werden einen Anteil von ca. _____ % der Besucher ausmachen.

IV. Sonstiges

IV.1 Erste Hilfe

Dem Veranstalter wird in jedem Fall dringend empfohlen, die Hinzuziehung einer Einrichtung des Rettungsdienstes, bzw. die Sicherstellung von Erste-Hilfe-



Maßnahmen einzuplanen. Je nach Größe oder Art der Veranstaltung kann dies auch gesetzlich vorgeschrieben sein oder zur Auflage gemacht werden.

- ☐ Erstversorgung wird sichergestellt durch

- ☐ Erstversorgung ist nicht geplant, weil

IV.2 Musikdarbietungen, Lärminderung

Im Rahmen der Veranstaltung wird

- ☐ Livemusik dargeboten
- ☐ Musik aus elektronischen Anlagen dargeboten
- ☐ keine Musik dargeboten

Während der allgemeinen Ruhezeit (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) ist Lärm, der geeignet ist die Nachtruhe zu stören, verboten. Hiervon gibt es auch keine Ausnahmegenehmigungen. Daher sind ab 22:00 Uhr Musikdarbietungen aller Art in der Nähe von Wohnbebauungen grundsätzlich zu beenden. Soweit wegen geschlossener Türen und Fenster keine störenden Geräusche nach außen dringen, kann in geschlossenen Gebäuden die Musik in Zimmerlautstärke weiter betrieben werden. Gleiches gilt für sonstige Lärmemissionen der Veranstaltung.

Sonn- und Feiertage genießen darüber hinaus besonderen gesetzlichen Schutz.

Öffentliche Musikdarbietungen sind vorab durch den Veranstalter bei der GEMA anzumelden.

IV.3 Gaststättenanzeige

Die Gäste werden

- ☐ bewirtet
- ☐ nicht bewirtet.

Für die Bewirtung ist zuständig und verantwortlich (Name, Anschrift):

- ☐ Die genannte Person betreibt die Bewirtung als Gewerbetreibender
 - ☐ im stehenden Gewerbe in _____
(Ort des stehenden Gewerbes)
 - ☐ im Reisegewerbe (Reisegewerbekarte liegt vor)
- ☐ Die genannte Person hat kein Gaststättengewerbe angemeldet.



In diesem Fall ist eine **Gaststättenanzeige** bei der Gemeinde Faßberg erforderlich. Soweit auch alkoholische Getränke zum Ausschank kommen, sind hierzu auch ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister und ein polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Beides kann bei der Wohnsitzgemeinde beantragt werden.

IV.4 Sicherheitsdienst

Größe und Art der Veranstaltung, die Besucherstruktur im Zusammenhang mit dem Ausschank von Alkohol oder sonstige Besonderheiten können den Einsatz eines eigenen Sicherheitsdienstes empfehlenswert oder auch erforderlich machen. Seitens des Veranstalters ist der Einsatz eines privaten Sicherheitsdienstes

- ☐ eingeplant.
- ☐ nicht vorgesehen, weil

IV.5 Plakatwerbung im öffentlichen Straßenraum (Sondernutzung)

Plakatwerbung für die Veranstaltung im öffentlichen Straßenraum (z.B. an Straßenlaternen oder Straßenbäumen)

- ☐ ist nicht vorgesehen
- ☐ ist vorgesehen.

In diesem Fall bedarf es einer **Sondernutzungserlaubnis**. Diese kann bei der Gemeinde Faßberg beantragt werden. Dafür muss eine Gebühr entsprechend der geltenden Verwaltungskostensatzung entrichtet werden.

IV.6 Feuerwerk

Im Zuge der Veranstaltung ist ein Feuerwerk

- ☐ nicht geplant
- ☐ geplant am _____ um _____ Uhr. (Außer an Silvester ist Feuerwerk aus Lärmschutzgründen nach 22:00 Uhr nicht zulässig)

☐ Das Feuerwerk wird durch einen im Sinne des Sprengstoffgesetzes rechtmäßig zugelassenen Gewerbetreibenden durchgeführt. Dieser wird das Feuerwerk im Rahmen seiner Tätigkeit der Gemeinde Faßberg anmelden.

☐ Das Feuerwerk soll durch Personen durchgeführt werden, die nicht im Besitz einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis sind. In diesem Fall kann eine kostenpflichtige Erlaubnis bei der Gemeinde Faßberg beantragt werden.

☐ geplant für den _____ (Datum), gegen _____ Uhr.

Das Aufsteigen von Flugkörpern in Flughafennähe ist von diversen Voraussetzungen abhängig. Der Veranstalter wird sich auf den Internetseiten der **Deutschen Flugsicherung** (www.dfs.de) informieren und ggf. Kontakt mit der Flugberatung des Fliegerhorstes Faßberg aufnehmen. Weitere wichtige Informationen sind auf [Besondere Benutzung des Luftraums | Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr \(niedersachsen.de\)](#) zu finden.

IV.8 Sonstige Besonderheiten

This image shows a blank sheet of white paper with horizontal ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.

V. Erklärung des Anzeigenden

Ich werde ferner die Wiedergutmachung aller Schäden übernehmen, die auch ohne eigenes Verschulden von Teilnehmern durch die Veranstaltung oder aus Anlass ihrer Durchführung an den zu benutzenden Straßen einschließlich der Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie an Grundstücken (Flurschäden) entstehen. (Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Haftpflicht des Veranstalters unberührt.)



V. Hinweise

Soweit es geboten scheint, werden für diese Prüfung im Rahmen ihrer Zuständigkeit weitere Behörden (i.d.R. Polizei und Landkreis Celle) hinzugezogen und entsprechend unterrichtet.

Das Merkblatt zum Datenschutz der Gemeinde Faßberg wird dem Anzeigenden ausgehändigt.

Auch eine positive Vorprüfung seitens der Gemeinde beinhaltet keine ausdrückliche Genehmigung der Veranstaltung und keine Aussage zu ihrer grundsätzlichen Zulässigkeit oder zur Zulässigkeit einzelner Darbietungen. Die Gemeinde Faßberg übernimmt durch diese Anzeigebestätigung in keiner Weise Verantwortung für die Veranstaltung. Die Verkehrssicherungspflicht, ebenso wie die vollumfängliche Haftpflicht gegenüber den Besuchern obliegt dem Veranstalter.

Hinweis zu Punkt I.6 „Fliegende Bauten“

Fliegende Bauten, die in Nr. 11 des Anhangs zu § 60 Abs. 1 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) nicht aufgeführt sind bzw. den aufgeführten Bauten nicht entsprechen, sind genehmigungspflichtig und im Folgenden anzugeben.

Hinweis zu Punkt IV.2 Musikdarbietung, Lärminderung

Für Veranstaltungen gilt die allgemeine Grundpflicht des § 22 Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG), wonach Sie als Betreiber/in die Einhaltung dieser Werte durch technische, bauliche und/oder organisatorische Maßnahmen sicherzustellen haben (z. B. Fenster und Türen geschlossen halten oder die Musik leiser stellen).

Nähere Erläuterungen und die einzuhaltenden Immissionsrichtwerte für den Einwirkungsbereich finden Sie in der

- **Technischen Anleitung Lärm (TA-Lärm) i. V. m. der**
- **derzeit gültigen Niedersächsischen Freizeitlärmrichtlinie**

Hinweis zu Punkt IV.3

Bitte beachten Sie die Anzeigepflicht nach § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Gaststättengesetzes (NGastG)

Hinweise/Anregungen für den/die Veranstalter

Unter Beachtung des Veranstaltungsortes, der Dauer der Beeinflussung, der Tages- oder Nachtzeit sowie der Entfernung der Wohngebäude zur Lärmquelle sollten nachfolgende Hinweise durch Sie als Veranstalter beachtet werden:

- Die Anwohner/Anlieger sind über Art und Dauer der Veranstaltung durch Sie in geeigneter Form zu informieren.
- Lautsprecher sollen im Freien nur von der Wohnbebauung abgewandt betrieben werden.



- Bei dem Auf-, Abbau- und Reinigungsarbeiten im Zusammenhang mit der Veranstaltung ist jeder vermeidbare Lärm zu unterlassen.
- Sie haben darauf hinzuwirken, dass eine mögliche Störung der Anwohner/Anlieger durch Verkehrslärm oder Autoradios der an- und abfahrenden Besucher auf ein Mindestmaß reduziert wird.
- Es empfiehlt sich, eine von Ihnen dokumentierte Selbstüberwachung der Anlagenlautstärke durchzuführen. Dies kann z. B. durch Überwachungsmessungen oder durch Einpegelung oder den Einsatz von Schallpegelbegrenzern erfolgen.
- An- und Abfahrtswege sowie Parkplätze sind durch betriebliche oder organisatorische Maßnahmen von Ihnen so zu gestalten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

(Datum, Unterschrift des Anzeigenden)